

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 51.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Lohngelder, die Jahrslohn und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. S. 227. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Ausdehnung der deutsch-englischen Zoll-Einkaufs-Verträge vom Anfang September 1908 bis Ende April 1909 als Kriegsjahr. S. 222.

(Nr. 3936.) Gesetz, betreffend die Lohngelder, die Jahrslohn und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. Vom 7. September 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei Dienststrafen außerhalb der Schutzgebiete Lohngelder nach den folgenden Sätzen:

	innerhalb des Reichsgebietes	
	Stufe	Stufe
I } Gouverneure	35	40
II }	28	30
III Gouverneure und Erste Referenten	22	25
IV Referenten und sonstige höhere Beamte ..	15	20
V Mittlere Beamte in gehobener Stellung ..	12	15
VI Sonstige mittlere Beamte	8	12
VII Unterbeamte	4	6.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieses Gesetzes zu den im Abs. 1 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder ihnen gleichzustellen sind.

Reichs-Gesetz. 1911.

143

Kabgetrieben zu Berlin den 20. September 1911.